



WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT „WEISSENSEE“ eG

Beschluss 2/2009

Kreditgewährung gemäß § 49 GenG

1. Zweck der Regelung:

Die Regelung des § 49 bezweckt vor allem die Risikobegrenzung der Genossenschaft bei der Kreditvergabe im Interesse ihrer Mitglieder. Insofern ist die Festsetzung der hierfür geltenden Höchstgrenzen der Dispositionsbefugnis des Vorstandes entzogen und der allgemeinen Kompetenz der Vertreterversammlung zugeordnet. Damit begründet die Norm nicht nur die Zuständigkeit des Mitgliederorgans sondern begründet gleichzeitig einen unabdingbaren Regelungsauftrag. Die Vertreterversammlung ist folglich verpflichtet, eine entsprechende Beschränkung festzusetzen.

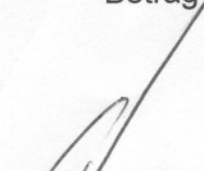
2. Inhalt der Regelung:

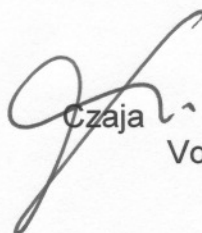
Im Lichte der Schutzfunktion der Bestimmung ist der Begriff des Kredits weit auszulegen. Er umfasst zunächst alle Formen der zur Verfügung stellen oder Belassen von Geldmitteln, sei es gegenüber Mitgliedern oder Dritten. Die Regelung betrifft alle Arten von Darlehensverträgen, einschl. Wechsel- und Kontokorrentkrediten aber auch die Stundung fälliger Forderungen innerhalb und außerhalb eines Warenkredits (Lieferantenkredits).

3. Entscheidung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Vertreterversammlung vor, folgende Höchstgrenze für die Gewährung von Krediten durch die Genossenschaft an denselben Schuldner gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz (GenG) zuzustimmen:

- Kredite im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und mit Nutzungsverhältnissen dürfen den Betrag von 10.000,00 EUR je Schuldner nicht überschreiten.
- Übrige Kredite im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft dürfen den Betrag von 20.000,00 EUR je Schuldner nicht überschreiten.


König
Aufsichtsrats-
vorsitzender


Czaja
Vorstand


Walter

Beschlossen: im Vorstand am 03.04.2009
im Aufsichtsrat am 06.04.2009
auf der Vertreterversammlung am 02.06.2009